

ANMELDE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MAßNAHMEN DES KREISJUGENDRINGES (KJR) CHAM

hier: Fahrt zum Europa-Park Rust am 22.04.2022

1. **Veranstalter:** Kreisjugendring Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham
2. **Anmeldung:** Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich. Bei minderjährigen TeilnehmerInnen ist die Unterschrift von mindestens einem Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. **Bezahlung:** Die Teilnahmegebühr muss vier Wochen vor Reisebeginn auf das Konto des KJR einbezahlt werden. Bei kurzfristiger Anmeldung muss die Zahlung am darauffolgenden Tag (per Überweisung) oder spätestens bei Reiseantritt in bar erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist der KJR nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und als Entschädigung die entsprechenden Stornogebühren zu verlangen.
4. **Rücktritt von einer Maßnahme:** Die Abmeldung muss schriftlich (per Email) erfolgen. Bei Rücktritt von einer Maßnahme werden Bearbeitungs- und Stornogebühren erhoben. Die Stornogebühr entfällt, falls der/die TeilnehmerIn einen geeigneten Ersatzteilnehmer stellt.
5. **Stornogebühren:** Wenn ein/e TeilnehmerIn zurücktritt oder wenn er/sie die Reise aus Gründen nicht antritt, die er/sie selbst zu verantworten hat, kann der KJR als angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkerhungen und für seine Aufwendungen die folgenden Stornogebühren, jeweils bezogen auf den Reisepreis, verlangen. Es bleibt dem/der TeilnehmerIn unbenommen, nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die im Folgenden genannten pauschal ausgewiesenen Kosten. Die Rücktrittserklärung wirkt mit Zugang in der KJR-Geschäftsstelle. Bei dieser Fahrt bezieht sich die Stornogebühr auf den Buskostenanteil und beträgt pauschal 15,-- €.
6. **Ausschluss von einer KJR-Maßnahme:** Sollte der Fall eintreten, dass ein/e TeilnehmerIn sich vorsätzlich und fortwährend den Anweisungen der Reiseleitung widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Diebstahl etc.), ist der KJR berechtigt, diese/n TeilnehmerIn ggf. mit einem Begleiter auf Kosten des/der Anmeldenden nach Hause zurückzuschicken. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Der KJR muss sich jedoch ggf. ersparte Aufwendungen sowie Vorteile einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen.
7. **Aufsichtspflicht:** Die KJR-Betreuer nehmen während jeder Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr.
8. **Teilnahme am Programm:** Jede/r TeilnehmerIn nimmt an den beschriebenen Programmpunkten im Rahmen seiner Möglichkeiten teil. Der/die Personenberechtigte/n erklärt/erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind für begrenzte Zeiträume, die zur freien Verfügung stehen (z. B. Eis kaufen) unbeaufsichtigt bleiben darf. Während dieser von der Reiseleitung sorgfältig entschiedenen Zeiträume sind Leitung, BetreuerInnen und Veranstalter von der mit der Aufsichtspflicht verbundenen Haftung befreit.
9. **Personenbeförderung:** Die Personenbeförderung wird eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Der Name, Adresse des jeweiligen Busunternehmens ist der Programmbeschreibung bzw. Teilnahmebestätigung zu entnehmen.
10. **Jugendschutzgesetz:** Die TeilnehmerInnen müssen sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, z. B. kein Alkohol, kein Rauchen unter 18 Jahren. Den Anweisungen der BetreuerInnen ist Folge zu leisten.
11. **Mitwirkungspflicht:** Jede/r ReisetilnehmerIn ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles ihm/ihr Zumutbare zu tun, damit ein evtl. entstehender Schaden möglichst gering gehalten bzw. die Störung behoben werden kann. Sollte es wider Erwarten Grund zur Beanstandung geben, so muss dies an Ort und Stelle unverzüglich an die Reiseleitung bzw. an die vom KJR beauftragten Personen gemeldet und Abhilfe verlangt werden. Unterlässt der/die ReisetilnehmerIn schuldhaft die Anzeige eines Mangels, stehen ihm/ihr Ansprüche nicht zu. ReiseleiterInnen sind nicht befugt, für den KJR rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, sind aber ausdrücklich beauftragt, für die Behebung evtl. Mängel Sorge zu tragen.
12. **Ausschluss von Ansprüchen:** Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die ReisetilnehmerIn innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die ReisetilnehmerIn Ansprüche nur geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
13. **Teilnehmerhaftung im Schadensfall:** Der/die TeilnehmerIn haftet für von ihm/ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden soweit diese nicht von der Reiseversicherung gedeckt werden. Soweit Schadensersatzforderungen des Geschädigten gegen den/die ReisetilnehmerIn bestehen, können diese an den Kreisjugendring Cham abgetreten und von diesem unter Anwendung von § 410 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend gemacht werden.

Weiter siehe Rückseite!

14. **Versicherungen:** Alle TeilnehmerInnen sind beim KJR unfall- und haftpflichtversichert. Eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern ist vorleistungspflichtig.
15. **Veranstalterhaftung:** Die Veranstalterhaftung des KJR ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbei geführt wird oder der KJR nur wegen Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
16. **Haftung:** Der KJR haftet nicht beim Verlust von Wertgegenständen.
17. **Höhere Gewalt:** Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Seuchen, Naturkatastrophen, Streik oder ähnlich schwerwiegende Vorfälle) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so tritt § 651 BGB j (Vertragskündigung) in Kraft. Der KJR wird bei Vorliegen eines Absagegrundes die ReisetilnehmerInnen unverzüglich benachrichtigen. Der KJR zahlt den Reisepreis dann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anteilig zurück.
18. **Veranstaltungsabsage:** Der KJR behält sich vor, die Veranstaltung oder Teile einer Veranstaltung abzusagen oder abzuändern. Dies gilt insbesondere, wenn die Mindestteilnehmerzahl einer KJR-Maßnahme unterschritten wird. Schadensersatzansprüche daraus ergeben sich nicht.
19. **Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz:** Mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen erklärt/erklären der/die gesetzliche/n Vertreter, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben.
20. **Mitteilungspflicht gegenüber dem KJR:** Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten muss der/die TeilnehmerIn - bei minderjährigen TeilnehmerInnen der/die gesetzliche/n Vertreter – dem KJR mitteilen. Diese Informationen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dem richtigen Handeln der BetreuerInnen. Im Falle einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (siehe Anlage der Teilnahmebedingungen) ist eine Teilnahme an der Maßnahme nicht erlaubt.
21. **Bei Krankheit und im Notfall:** Der/die gesetzliche/n Vertreter erklärt/erklären sich bei Erkrankung oder Unfall mit der ärztlichen Behandlung des minderjährigen Teilnehmers einverstanden. In Notfällen gilt das Einverständnis auch für einen chirurgischen Eingriff, sofern dies nach Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet wird und die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s nicht eingeholt werden kann.
22. **Weitergabe / Verwendung von persönlichen Daten, Fotos und Filmen:** Personendaten werden vom KJR Cham in dem für die Veranstaltung erforderlichen Umfang an die TeilnehmerInnen, den BetreuerInnen und anderen für die Maßnahme wichtigen Institutionen weitergegeben. Eine generelle Weitergabe besteht nicht. Die Daten werden für mind. 10 Jahre gespeichert.
Mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen erklärt/erklären sich der/die Erziehungsberechtigte/n damit einverstanden. Ebenso besteht Einverständnis, dass während der Maßnahmen Fotos und Filme gemacht werden dürfen.
Diese stehen dem KJR Cham zu Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit auf dessen Internetseiten und Profilen in sozialen Netzwerken sowie in dessen Publikationen zur Verfügung. Die Einverständniserklärung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht durch diese Einwilligung nicht.
23. **Unwirksame Bestimmungen:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.